



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 22. August 2014

Nummer 34

### INHALTSVERZEICHNIS

|   |   |     |   |  |     |
|---|---|-----|---|--|-----|
| <b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b> | <b>353</b>  | 227 | Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) | 354  |     |
| 225   | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung | 353 | 228   | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 354 |
| 226   | Aufhebung der Rundverfügung zum Laufbahnwechsel vom 25.11.1982  | 353 |   |  |     |

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 225 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zurzeit geltenden Fassung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2011 wurde unter anderem der Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 genehmigt. Für das Vorhaben war eine geringfügige Inanspruchnahme von Grundstücken am Birkenweg in Münster vorgesehen. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt, diese Grundstücke im Rahmen einer Planungsänderung durch veränderte Bauausführung nicht mehr in Anspruch zu nehmen. Die im LBP als Gestaltungsmaßnahme festgesetzte Bepflanzung im Bereich dieser Grundstücke bleibt auch nach der Planänderung möglich.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragte mit Schreiben 07. August 2014 die Prüfung, ob – sofern keine UVP-Pflicht besteht – auf ein Plangenehmigungsverfahren gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wegen unwesentlicher Bedeutung verzichtet werden kann.

Das Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 14.6 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG wird festgestellt, dass für die beabsichtigte Planänderung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Feststellung zugrunde liegende Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 11.08.2014

Bezirksregierung Münster  
Az. 25.04.01.01-8/05

Im Auftrag  
gez. Mersch  
Regierungsamtsrätin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 353

#### 226 Aufhebung der Rundverfügung zum Laufbahnwechsel vom 25.11.1982

Die Rundverfügung des Regierungspräsidenten zum "Laufbahnwechsel (§ 12 LVO) im Bereich der Gemeinden und Gemeindeverbände" vom 25.11.1982; Az 31.3.43.0, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 04. Dezember 1982, lfd. Nr. 684, wird mit Wirkung vom 08. Februar 2014 aufgehoben. Seine Regelungen sind durch § 15 der Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten im Land Nordrhein-Westfalen (LVO) vom 28. Januar 2014 gegenstandslos geworden.

Münster, den 14.08.2014

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.04-002/2014.0002

Im Auftrag  
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 353-354

## 227 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
52-500-9974672/0002.V

48147 Münster, 13. August 2014

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Firma V + S Umwelt GmbH, Niederbergheimer Straße 173 in 59494 Soest, hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Fettaufbereitungsanlage zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Werrastraße 1 in 45768 Marl (Gemarkung Marl, Flur 199, Flurstücke 313 u. 314), beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Umbau einer bestehenden Fettaufbereitungsanlage zu einer Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle mit den folgenden Betriebseinheiten:

- Chemisch-physikalische Behandlungsanlage
- Lagerung und Behandlung von festen und flüssigen Abfällen
- Altöllagertank
- Lösemittelrecyclinganlage

Der Durchsatz der geplanten Behandlungsanlage soll eine Gesamtmenge von 100.000 t/a umfassen, wobei sich diese Menge aus ca. 80 % Flüssigstoffen und ca. 20 % Feststoffen zusammensetzt. Es ist eine Lagerkapazität für 2.200 t Flüssigstoffe und für 1.000 t Feststoffe vorgesehen.

Die Anlage soll nach der Änderungsgenehmigung geändert errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurde von der Antragstellerin eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 25.08.2014 bis einschließlich 24.09.2014, während

der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Marl, Planungs- und Umweltamt, 7. Etage, Zimmer 78, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer R-206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 25.08.2014 bis einschließlich 08.10.2014 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen. Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller und die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, in einem Erörterungstermin am 21.10.2014 um 10.00 Uhr, im Sitzungssaal III des Rathauses der Stadt Marl, Creiler Platz 1 in 45768 Marl, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen möglich.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Thomas Krimpmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 354

## 228 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
52-500-0317036/0003.V

48143 Münster, den 14.08.2014

Die Entsorgungs-Gesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 1, 48712 Gescher, betreibt im Auftrag des Kreises Borken, Burloer Straße 93, Borken, am Standort Brinker Hook 39 in 48683 Ahaus-Alstätte, die **Siedlungsabfalldeponie Ahaus-Alstätte III**.

Die Deponie befindet sich seit Mitte 2004 in der Stilllegungsphase, in der die erforderlichen Maßnahmen zum

Abschluss und zur Sicherung der Deponie durchgeführt werden. Gegenstand der Sicherungsmaßnahmen ist insbesondere auch die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung.

Hinsichtlich des letzten Bauabschnittes der Oberflächenabdichtung der Deponie hat der Kreis Borken einen Antrag gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Planänderung der Oberflächenabdichtung im Bauabschnitt VI gestellt.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Verwendung eines Abdichtungssystems mit einer eignungsgeprüften geosynthetischen Ton-Dichtungsbahn und einer zugelassenen Kunststoffdichtungsbahn.

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes; die für das Vorhaben einzuhaltenden technischen Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV).

Für das Vorhaben des Kreises Borken ist gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen einer **Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3** festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Hierbei ist unter Berücksichtigung der in der **Anlage 2 zum UVP** aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei den Vorprüfungen ist weiterhin zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen des Anlagenbetreibers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung zum Vorhaben des Kreises Borken wurde unter Einbeziehung der Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer weitergehenden Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens nicht besteht, weil erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Vorstehende Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Bernhard Lütkehaus

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2014 S. 354-355









## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster